

Betriebsatzung
des
Viernheimer Forums der Senioren

geändert durch:

Lfd. Nr.	Datum:	In Kraft getreten am:	geänderter Paragraph	Regelung über:
1. Nachtrag	02.09.2011	13.10.2011	§ 8 Absatz 1 Buchstabe f	Betriebskommission – Zusammensetzung
2. Nachtrag	10.12.2015	17.01.2016	§ 7 Absatz 3 Buchstabe b, § 12 Absatz 1 Buchstabe e, § 18 Absatz 1, § 21, § 22	Vertretung, Personalangelegenheiten, Jahresabschluss, Auflösung und Aufhebung der Körperschaft, Inkrafttreten

Die Änderungen und Ergänzungen wurden in den nachfolgenden Satzungstext eingearbeitet.

Betriebssatzung des Viernheimer Forums der Senioren

Aufgrund der §§ 5, 7, 50, 51 Ziffer 6, 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.März 2015 (GVBl. I S.158, 188) und §§ 1, 5 und 6 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Viernheimer Forum der Senioren (05.12.1997) beschlossen.

§ 1 Rechtsform

Das Viernheimer Forum der Senioren wird mit Wirkung ab 01. Januar 1993 als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Hessischen Gemeindeordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Es bildet einen organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung).

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Viernheimer Forum der Senioren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Viernheimer Forum der Senioren ist die Förderung der Altenfürsorge.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Alten- und Pflegeheims, in dem alte, hilfs- und pflegebedürftige Menschen betreut, versorgt und gepflegt werden.

(2) Das Viernheimer Forum der Senioren kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben. Aus diesem Grund kann es insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe aufnehmen und sich an anderen Betrieben beteiligen.

(3) Das Viernheimer Forum der Senioren ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Viernheimer Forum der Senioren dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Viernheim erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Viernheimer Forum der Senioren und bei Auflösung oder Aufhebung des Viernheimer Forum der Senioren oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Viernheimer Forum der Senioren fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Viernheimer Forum der Senioren“.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Das Viernheimer Forum der Senioren wird von einer Betriebsleiterin/ einem Betriebsleiter geleitet, die/der vom Magistrat bestellt wird. Die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter wird grundsätzlich durch das dienstälteste Mitglied allerdings die erforderlichen Entscheidungen, die außerhalb seines eigenen Tätigkeitsbereichs liegen, mit dem für diesen Bereich zuständigen anderen Heimvorstandsmitglied abzustimmen.

(2) Die Betriebsleitung leitet das Viernheimer Forum der Senioren aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder durch diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Erledigung sonstiger in dieser Satzung bestimmter Aufgaben.

§ 5

Heimvorstand

(1) Für das Viernheimer Forum der Senioren wird ein Heimvorstand gebildet, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- a) der Leiterin/dem Leiter des kaufmännischen Rechnungswesens,
- b) der Leiterin/dem Leiter des Pflegedienstes,
- c) der Leiterin/dem Leiter der Sozialen Betreuung.

Diese beraten und unterstützen die Betriebsleiterin/den Betriebsleiter bei ihren/seinen Entscheidungen; sie setzen die Entscheidungen der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters in ihren Zuständigkeitsbereichen um und koordinieren die Aufgaben der einzelnen Dienstbereiche untereinander.

Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder des Heimvorstandes und deren Vertreter werden auf die Dauer von jeweils vier Jahren vom Magistrat bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§6

Zusammenarbeit zwischen Betriebsleitung und Heimvorstand

(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter trifft ihre/seine Entscheidungen, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten nach Abs. 2 handelt, im Benehmen mit dem Mitglied des Heimvorstandes, dessen Dienstbereich betroffen ist. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Will die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter von einer einstimmig gefassten Empfehlung des Heimvorstandes abweichen, so hat sie/er die Angelegenheiten der Betriebskommission zur Entscheidung vorzulegen. In dringenden Fällen kann die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen nach Zustimmung des für das Viernheimer Forum der Senioren zuständigen Beigeordneten von sich aus anordnen. Hiervon ist der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

(2) Die Entscheidung über die Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten trifft im Rahmen der ihr/ihm nach § 12 übertragenen Befugnisse die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der/dem jeweils zuständigen Mitglied des Heimvorstandes. Kommt es Einvernehmen nicht zustande, so hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter die Angelegenheiten dem Magistrat zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Magistrat regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung zwischen Betriebsleiterin/Betriebsleiter und dem Heimvorstand durch eine Geschäftsordnung.

§7

Vertretung

(1) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter vertritt das Viernheimer Forum der Senioren in allen Angelegenheiten, sofern sich nicht aus dem Eigenbetriebsgesetz (§3 EigBGes) oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.

(2) Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter kann Bedienstete des Viernheimer Forum der Senioren zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Es unterzeichnen unter dem Namen „Viernheimer Forum der Senioren“:

- a) die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
- b) die nach Abs. 2 ermächtigten mit Zusatz „im Auftrag“.

(4) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Magistrat in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim zu veröffentlichen.

§ 8

Betriebskommission

(1) Der Magistrat beruft für das Viernheimer Forum der Senioren eine Betriebskommission.

Ihr gehören an:

- a) sieben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von ihr für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden;
- b) kraft Amtes der Bürgermeister der Stadt Viernheim oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats;
- c) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind; darunter muss das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied sein;
- d) zwei Mitglieder des Personalrats des Viernheimer Forum der Senioren; sie werden den auf Vorschlag des Personalrats von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt;
- e) eine weitere im Gesundheitswesen besonders erfahrene Person, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt wird;
- f) vier Vertreter von in der Altenhilfe tätigen und erfahrenen Viernheimer caritativen Organisationen. Sämtliche Vertreter werden auf Vorschlag der einzelnen Vereinigung von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen, durch die sich die Mitglieder vertreten lassen können.

(2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder die/der von ihm bestimmte Vertreterin/Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt der Betriebsleiterin/der Betriebsleiter bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter teil. Sie/er ist auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§9

Aufgaben der Betriebskommission

(1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.

(2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl des Viernheimer Forum der Senioren gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung über die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung über die Grundsätze der ärztlich-pflegerischen Zielsetzung des Viernheimer Forum der Senioren, insbesondere über
 - Art und Umfang des Leistungsangebots,
 - Pflege und Betreuung,
 - Standard der Unterbringung;
4. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert € 25.000,00 oder, unabhängig davon, deren Laufzeit fünf Jahre übersteigt; der Wert von Verträgen, deren Laufzeit mehr als ein Wirtschaftsjahr umfasst (z.B. Reinigungsverträge) bestimmt sich nach dem Jahreswert der Leistung;
5. Vergabe von Aufträgen ab € 25.000,00 bis € 150.000,00;
6. Festsetzung der Pflegesätze und der sonstigen Entgelte, soweit hierfür nicht nach § 10 Abs.2 Nr. 7 dieser Satzung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist;
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben bis zu einem Wert von € 250.000,00;
8. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
9. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung der/des Betriebsleiterin/Betriebsleiters, der Beamten und der Angestellten mit Leitungsbefugnissen;
10. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss;
11. Entscheidungen über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, wenn die größere Bedeutung haben;
12. Vorherige Zustimmung zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit ihre Kosten im Einzelfall € 250.000,00 nicht übersteigen;
13. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser;

14. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von

€ 500,00 überschritten wird und die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 Abs.2 Nr. 16 nicht gegeben ist, sowie Stundung von Zahlungsverpflichtungen an einen Betrag von € 3.000,00 bis € 25.000,00;

15. Genehmigung von Geschäftsverteilungsplänen.

(4) Vorlagen der Betriebskommission an die Stadtverordnetenversammlung sind über den Magistrat zu leiten.

(5) In Angelegenheiten, die der Betriebskommission zur Entscheidung vorbehalten sind, kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen eine Vorabentscheidung treffen. Der Vorsitzende der Betriebskommission ist unverzüglich zu informieren.

(6) Verfahren und Geschäftsgang der Betriebskommission regelt der Magistrat in einer Geschäftsordnung.

§ 10

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Grundsätze, nach denen das Viernheimer Forum der Senioren gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Viernheimer Forum der Senioren;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben der Stadt Viernheim oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
5. Verfügung über vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert € 250.000,00 übersteigt;
6. Vergabe von Aufträgen über € 150.000,00;
7. Festsetzung der Pflegesätze bei Selbstzahlern, sofern sie von den im Wirtschaftsplan und Nachtragswirtschaftsplan errechneten Pflegesätzen abweichen;

8. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von € 10.000,00 überschreiten nach Maßgabe der §§ 16 Abs. 3 und 17 Abs. 8 EigBGes.;
9. Die vorherige Zustimmung zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit ihre Kosten im Einzelfall € 250.000,00 übersteigen;
10. Entscheidungen über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes.;
11. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Viernheim, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Viernheimer Forum der Senioren im Zusammenhang stehen;
12. Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten;
13. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
14. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes.;
15. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
16. Erlass, Niederschlagung von Forderungen ab einen Betrag von € 15.000,00; Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn der Betrag im Einzelfall € 30.000,00 übersteigt.

§ 11 Magistrat

(1) Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Viernheimer Forum der Senioren mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang steht. Im übrigen ergeben sich seine Befugnisse gegenüber dem Viernheimer Forum der Senioren aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung.

(2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für das Viernheimer Forum der Senioren, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder diese der Betriebsatzung entgegenstehen.

§ 12

Personalangelegenheiten

(1) Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten mit Ausnahme der/des

- a) Betriebsleiterin/Betriebsleiter und der Vertreterin/des Vertreters,
- b) der Leitung des kaufmännischen Rechnungswesen,
- c) der/des Leiterin/Leiters des Pflegedienstes sowie der Sozialen Betreuung und ihrer Vertreterinnen/Vertreter,
- d) Beamtinnen und Beamte,
- e) Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10 TVöD

Wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung auf die Betriebsleitung übertragen.

(2) Dienstvorgesetzter der Beschäftigten, deren Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung durch die Betriebsleitung erfolgt und Dienststellenleiter im Sinne des Personalvertretungsrechts ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter. § 83 Abs. 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) bleibt unberührt.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Viernheimer Forum der Senioren ist das Haushaltsjahr der Stadt Viernheim.

§ 14

Stammkapital

Das Stammkapital des Viernheimer Forum der Senioren beträgt € 3.100.000,00.

§ 15

Kassen- und Kreditwesen

Die Sonderkasse des Viernheimer Forum der Senioren wird von der Stadtkasse getrennt geführt.

§ 16

Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebsleitung hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn

- a) bei der Ausführung des Erfolgsplans ein Aufwandsansatz von mehr als 10 v.H. überschritten werden muss und ein Ausgleich der Mehrausgaben im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist,
- b) bei der Ausführung des Vermögensplans die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 10 v.H. ansteigt oder wenn zusätzliche Kredite oder Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Plans notwendig werden.

(3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die € 6.000,00 überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; bei Eilbedürftigkeit tritt anstelle deren Zustimmung die des Magistrats.

§ 17

Zwischenberichte

Die/der Betriebsleiterin/Betriebsleiter hat den Magistrat und die Betriebskommission vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 18

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach den auf Grundlage des Eigenbetriebsgesetzes erlassenen Formblättern aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

(3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19

Mitwirkungsrechte der Heimbewohner

Die Mitwirkungsrechte der Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (wie Unterbringung, Aufenthaltsbedingungen, Heimordnung, Verpflegung, Freizeitgestaltung) ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Viernheimer Forum der Senioren erfolgen in den in der Hauptsatzung der Stadt Viernheim aufgeführten Bekanntmachungsorganen.

§ 21

Auflösung und Aufhebung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an den Magistrat der Stadt Viernheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Alten- und Pflegeheim vom 08.12.1997 außer Kraft.

Viernheim, den 07. Januar 2016

Der Magistrat
Der Stadt Viernheim

(Baaß)
Bürgermeister

Die Betriebssatzung des Viernheimer Forum der Senioren vom 07.01.2016 ist in den amtlichen Verkündungsblättern der Stadt Viernheim veröffentlicht worden und zwar am:

16. 01.2016 im „Südhessen Morgen“ und am
16. 01.2016 im „Viernheimer Tageblatt“.

Die Betriebssatzung ist somit am 17.01.2016 in Kraft getreten.